



Ausführungsreglement zum Strassenreglement

Der Gemeinderat

gestützt auf das Strassenreglement vom 1. Mai 2019;

erlässt:

ANMERKUNG: Die in diesem Reglement verwendete Bezeichnung für Titel und Amtsträger meint sowohl Frauen wie auch Männer.

I. Technische Weisungen

Artikel 1

Gültigkeit

Die technischen Weisungen gelten für den Neubau oder die Totalsanierung bestehender Strassen, Flurwegen, Fuss- und Radwegen.

Artikel 2

Normen

Massgebend für die Planung und Bauausführung sind die Normen der Vereinigung Schweiz. Strassenfachleute (VSS) und die Normen der Schweiz. Ingenieure und Architekten (SIA).

Artikel 3

Funktionelle
Einteilung

Die funktionelle Einteilung der Strassen und Wege stützt sich auf den Gemeinderichtplan Verkehr, der namentlich folgende Kategorien enthält:

- a) Hauptverkehrsstrassen (HVS)
- b) Sammelstrassen A (SSA)
- c) Sammelstrassen B (SSB)
- d) Erschliessungsstrassen (ES)
- e) Übrige Strassen
- f) Hauptachsen Langsamverkehr (Fuss- und Veloverkehr)
- g) Nebenachsen Langsamverkehr (in der Regel Fuss- und Veloverkehr)

Artikel 4

Strassenbreite

¹ Die Strassenbreite richtet sich nach der funktionellen Einteilung. Sie beträgt für:

a) Hauptverkehrsstrassen (HVS)	6.00 m bis 7.00 m
b) Sammelstrassen A (SSA)	5.50 m bis 6.50 m
c) Sammelstrassen B (SSB)	5.00 m bis 6.00 m
d) Erschliessungsstrassen (ES)	4.50 m bis 5.50 m
e) Übrige Strassen	3.50 m bis 5.00 m
f) Hauptachsen Langsamverkehr	2.50 m bis 3.60 m
g) Nebenachsen Langsamverkehr	1.50 m bis 2.50 m

² In begründeten Fällen kann der Gemeinderat Ausnahmen bewilligen.

³ Auf beiden Seiten ist ein Bankett von 0.75 m auf Strassen der Kategorie a) bis e) und 0.50 m bei Wegen der Kategorie f) und g) zu erstellen. Die Vermarchung erfolgt auf dem Strassenabschluss (innerorts).

Artikel 5

Seitenabschluss, Bankett
Schachtabdeckungen

¹ Der seitliche Strassenabschluss ist beidseitig und auf der ganzen Länge mit den handelsüblichen Rand- oder Bundsteinen zu erstellen.

² Auf Strassen ausserorts sind Randwulste oder Entwässerungen über die Schulter möglich.

³ Das Strassenbankett besteht aus einem Kieskoffer von 50 cm dicke. Die Oberfläche wird mit Mergelkies oder mit Verbundsteinen oder gleichwertig belegt. Sie kann auch mit einer dünnen Humusschicht von 5cm belegt und mit Rasen begrünt werden. Die Art der Oberflächengestaltung ist grundsätzlich einheitlich pro Strasse auszuführen. Das Bankett muss stets frei von jeglichen Gegenständen und Hindernissen bleiben. Das Bankett liegt in der Regel auf Privatgrund und ist durch den Grundeigentümer zu unterhalten.

⁴ Für Werkleitungsschächte im Strassenbereich sind Vollgussdeckel der Klasse D 400 gemäss VSS Norm 640 366a zu verwenden (Radlast 10 Tonnen mit Drehsicherung).

Artikel 6

Strassengefälle
(Längsgefälle)

Das Strassengefälle darf 10% nicht übersteigen (in Kurven gilt das Fallliniengefälle). Steilere Strecken werden nur bewilligt, wenn nachgewiesen werden kann, dass keine andere Strassenführung möglich ist. Sie dürfen aber 15% nicht übersteigen.

Artikel 7

Aufbau des
Oberbaus

¹ Der Oberbau richtet sich nach der funktionellen Strasseneinteilung. Er richtet sich ebenfalls nach der zukünftigen Verkehrsbelastung (Lastwagen) sowie den vorhandenen Untergrundverhältnissen.

² Im Weiteren darf für den Koffer kein frostgefährliches Kiesmaterial verwendet werden (Feinanteil, Korngrösse kleiner als 0.63 mm, nicht mehr als 5%).

³ Um die Übernahme der Strasse ins Gemeindeeigentum sicherzustellen, kann die Gemeinde einen Tragfähigkeitsnachweis (ME-Versuch Norm 670'311) verlangen. Dieser Nachweis muss auf der Planie, alle 25 - 50 m beidseits der Strasse ausgeführt werden. Die minimalen Verdichtungswerte richten sich nach der Norm 640'585b.

⁴ Dem Bereich Tiefbau, Umwelt und Projekte (TUP) des Gemeindebauamtes ist eine Kopie der Messergebnisse zu-zustellen.

⁵ Die nachfolgend aufgezeichneten Werte bezüglich Kofferung und Belagaufbau sind als Richtwerte aufzufassen und gelten für normalen Baugrund und normale Rahmenbedingungen. Der Bereich TUP kann in begründeten Fällen andere Belagsorten und Schichtstärken vorschreiben.

7.1 Hauptstrassen / Sammelstrassen und Erschliessungsstrassen mit Industriebauten

- Verschleisssschicht:	AC 11 N	40 mm
- Tragschicht:	ACT 22 N	100 mm
- Koffer:	Kies - Sand	<u>600 mm</u>
	Total:	740 mm

7.2 Erschliessungsstrassen für Wohnbauten

- Verschleisssschicht:	AC 11 N	40 mm
- Tragschicht:	ACT 22 N	70 mm
- Koffer:	Kies - Sand	<u>500 mm</u>
	Total:	610 mm

7.3 Langsamverkehrswege Hauptachsen

- Verschleisssschicht:	AC 8 N	30 mm
- Tragschicht:	ACT 16 N	70 mm
- Koffer:	Kies - Sand	<u>500 mm</u>
	Total:	600 mm

7.4 Trottoirs

- Verschleisssschicht:	AC 4 N	30 mm
- Tragschicht:	ACT 16 N	70 mm
- Koffer:	Kies - Sand	<u>500 mm</u>
	Total:	600 mm

7.5 Langsamverkehrswege Nebenachsen

- Belagaufbau wie für Trottoirs oder:
 - Verschleisssschicht: Mergelkies 50 mm
 - Koffer: Kies - Sand 400 mm
- Total: 450 mm**

7.6 Übrige Strassen

- Verschleisssschicht:
Einfache Oberflächenbehandlung als Porenschluss gemäss Normen SNV 640'410 b und 640'415 b
 - Tragschicht: ACT 16 oder 22N 70 mm
 - Koffer: Kies - Sand 450 mm
- Total: 520 mm**

Artikel 8

Wendeanlagen

Nicht durchgehende Strassen sind mit Wendeanlagen zu versehen. Die Wendeanlagen müssen den Anforderungen der VSS Normen, namentlich der Norm SN 640'052 sowie den vorliegenden technischen Weisungen der Gemeinde, entsprechen. Zusätzlich sind folgende Vorschriften zu beachten:

- a) Der Kofferbau muss gleich sein wie der, der zugeordneten Kategorien.
- b) Das Fallliniengefälle darf auf der ganzen Wendefläche nicht mehr als 6% betragen.
- c) Die Entwässerung von Wendeschleifen soll nach der Mitte erfolgen.
- d) Zusätzlich zum Fahrbahnbereich ist wegen des Überhangs der Fahrzeuge eine Freihaltezone vorzusehen (Dimension gemäss Norm). In dieser Zone darf kein Gegenstand höher als 10 cm sein.
- e) Der Gemeinderat kann das Anbringen von Signalisations- und Verbotstafeln verlangen.

Artikel 9

Übernahme von Privatstrassen

¹ Aus Gründen der übermässigen Beanspruchung durch den Baustellenverkehr und der noch zu erstellenden Hausanschlüsse, wird eine Privatstrasse erst dann übernommen, wenn 85% des zu erschliessenden Baugebietes überbaut ist.

² Die zu übernehmende Strasse muss fertig erstellt sein (inklusive Feinbelag) und die Vorgaben des Strassenreglements sowie des Ausführungsreglements in sämtlichen Punkten erfüllen. Zudem muss das Bauwerk die VSS und die SIA Normen erfüllen. Die abtretende Partei muss mit dem Bereich TUP des Gemeindebauamtes eine Abnahme des Bauwerks durchführen, anlässlich derer die Dokumentation über das ausgeführte Bauwerk, die Kanalfernsehaufnahmen, die Messresultate und alle weiteren Unterlagen gemäss Stand der Technik und der gültigen Fachnormen abzugeben sind.

³ Die Abtretende Partei muss das Strassenverbal auf ihre Kosten durch einen Geometer erstellen lassen.

⁴ Eine vorzeitige Übernahme ist per Gemeinderatsbeschluss nur dann möglich, wenn die Kosten für einen nachträglichen Einbau des Feinbelages (Deckbelag) gemäss Art. 15 dieses Reglements bei der Gemeinde durch Einzahlung des Gegenwertes sichergestellt sind.

Artikel 10

Beleuchtung

Die Infrastruktur für die Beleuchtung muss vor der Übernahme der Strasse erstellt sein. Sie beinhaltet:

- Erstellen der Kandelaberschächte
- Erstellen der Rohrleitungen für die Beleuchtung
- Stromkabel inklusiv Kandelaber und Leuchten gemäss Angaben der Gemeinde

Artikel 11

Aufsicht

¹ Für die Umsetzung der technischen Belange gemäss Kapitel I Ausführungsreglement sowie generell für die Umsetzung des Strassenreglements wo die Bezeichnung Gemeindeverwaltung aufgeführt ist, erteilt der Gemeinderat gemäss Art. 4 Strassenreglement die Kompetenz an den Bereich Tiefbau, Umwelt und Projekte (TUP) des Gemeindebauamtes.

² Der Planer ist verpflichtet, während der Projektierung des Bauwerkes diesen laufend zu informieren.

³ Während der Ausführung ist der Bereich TUP an die Bausitzungen einzuladen. Der Projektleiter ist verpflichtet diesem die Sitzungsprotokolle zuzustellen.

⁴ Massgebend für die Planung und Bauausführung sind die Normen der Vereinigung Schweiz. Strassenfachleute und die Normen der Schweiz. Ingenieure und Architekten SIA.

II. Kostenbeiträge und Gebühren

Artikel 12

Ungewöhnliche Abnutzung
von Strassen durch Transporte

¹ Der Kostenbeitrag bemisst sich nach den effektiven Kosten für die Instandstellung der beschädigten Strasse.

² Wird der Kostenbeitrag per Vereinbarung festgelegt, bemisst sich dieser nach Artikel 16 Absatz 4 des Strassenreglements.

³ Für Materialabbau und Materialauffüllungsstellen gemäss Art. 16 Abs. 4 des Reglements beträgt die Gebühr CHF 0.50 pro transportiertem m³ Material pro Fahrkilometer auf Gemeindestrassen.

Artikel 13

Verunreinigung durch Verkauf
oder Abgabe von Waren

¹ Der Kostenbeitrag für die Behandlung und Beseitigung des Abfalls beträgt zwischen 100% und 300% der Bewilligungs- oder Konzessionsgebühr.

² Ist keine Gebühr geschuldet, kann der Kostenbeitrag aufgrund der Erfahrungen mit vergleichbaren bewilligten oder konzessionierten Tätigkeiten festgelegt werden.

Artikel 14

Gebühren für Bauten und
Anlagen im Strassenbereich

¹ Für die Behandlung eines Gesuches gemäss Artikel 19 Absatz 3 des Strassenreglements ist eine Verwaltungs- und Kontrollgebühr (*gemäss Abs. 2 Buchstabe a*) von pauschal CHF 200.00 geschuldet. Für Baulose mit mehreren Strassenöffnungen, für lange Grabenabschnitte oder für komplizierte Bauvorhaben kann proportional ein Mehrfaches dieser Gebühr bis zum Maximalbetrag gemäss Reglement verlangt werden.

² Kautionszahlungen sichern die einwandfreie Schadensbehebung durch Dritte. Sie sind unabhängig von den übrigen Abgaben und vorgängig zu leisten; sie können bis zu 50% der mutmasslichen Kosten betragen (*Artikel 19 Absatz 2 Buchstabe d*) des Strassenreglements).

³ Die Kautionszahlung verfällt gänzlich, wenn das wieder instand gestellte Werk anlässlich der Abnahme durch den Bereich TUP einen Mangel aufweist.

⁴ Die Bewilligung gemäss Artikel 19 Absatz 3 des Strassenreglements kann eine Vorschusszahlung von bis zu 100% der mutmasslichen Kosten vorsehen (*Artikel 19 Absatz 2 Buchstabe e* des Strassenreglements). Eine Rückerstattung der Vorschussleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen.

⁵ Für die temporäre Benutzung sind pro Monat CHF 5.00 pro m² zu bezahlen (*Artikel 19 Absatz 2 Buchstabe c* des Strassenreglements).

Artikel 15

Benützungsrcht für Bauten
und Anlagen im Strassenbereich

¹ Wird das Benützungsrcht an die Bedingung geknüpft, dass die Instandstellungsarbeiten ganz oder teilweise durch die Gemeinde oder durch von ihr beauftragte Dritte ausführt werden, ist eine Instandstellungsgebühr in Form einer Vorschusszahlung gemäss Art. 19 Abs 2 und gemäss Art. 20 Abs. 4 Strassenreglement, berechnet auf die projektierte Aufbruchfläche zu entrichten.

² Die Gebühr für die Instandstellung (Vorschusszahlung) setzt sich aus einem Grundwert (Franken pro Quadratmeter), der Fläche der wiederinstandgestellten Verschleisschicht (Anzahl Quadratmeter) sowie allfälligen Zuschlägen zusammen.

³ Die Instandstellungsgebühr wird wie folgt berechnet:
➤ Grundwert x Anzahl Quadratmeter + Zuschlag.

⁴ Es werden die folgenden Ansätze festgelegt:

- a) Grundwert für eine Tragschicht 7 bis 10 cm
ACT 16N oder 22N : CHF 170.00 / m²
- b) Grundwert für eine Verschleisssschicht 3
bis 4 cm AC 8N oder AC 11N: CHF 150.00 / m²
- c) Grundwert für eine Kopfsteinpflasterung
8/11 oder 11/13 in Sand / Splitt: CHF 320.00 / m²

Zuschläge:

- ✓ Zuschlag für Behinderung durch Schachtabdeckungen:
 - CHF 90.00 / Stück (*Anpassungen von Schachtabdeckungen in der Höhe werden nach effektiven Kosten abgerechnet*).
- ✓ Zuschlag für Behinderung durch Schieber oder Vermessungspunkte:
 - CHF 50.00 / Stück (*Anpassungen in der Höhe werden nach effektiven Kosten abgerechnet*).
- ✓ Ersatz eines Grenzzeichens:
 - Die Abrechnung erfolgt gemäss den effektiven Kosten (Geometer und Bauunternehmer).

⁵ Bei Grabarbeiten wo die Gemeinde Gebühren für die Instandstellung erhoben hat, sind die Oberflächen durch den Verursacher provisorisch mit einer Tragschicht zu versehen. Die definitive Instandstellung veranlasst der Bereich TUP zu einem späteren Zeitpunkt. Die Endrechnung gemäss den erwähnten Ansätzen wird bei Abschluss der Grabenöffnung (Wiedereindeckung) fällig. Die Endrechnung basiert auf dem effektiven Ausmass. Die Vorschusszahlung wird bei der Endrechnung als geleistetes Akonto abgezogen.

⁶ Im Weiteren gelten die Weisungen für Grabarbeiten im öffentlichen Grund, gemäss dem entsprechenden Gesuchsformular der Gemeinde.

Artikel 16

Minderwert von Strassen durch bauliche Massnahmen

¹ Der durch die Wiederinstandstellung einer Strasse entstandene Minderwert, namentlich aufgrund der Verkürzung der Lebensdauer oder anderer vorhersehbarer Schäden, hat der Benützungsberechtigte mit einer Minderwertentschädigung abzugelten. Diese wird als Bedingung zum eingeräumten Benützungsrecht auferlegt.

² Die Minderwertentschädigung bemisst sich in Prozenten der Wiederinstandstellungskosten. Die Wiederinstandstellungskosten werden nach Artikel 20 Absatz 4 des Strassenreglements berechnet, auch wenn die Wiederinstandstellung nicht durch die Gemeinde oder durch von ihr beauftragte Dritte vorgenommen wird.

³ Der Prozentsatz wird auf 10% der Instandstellungsgebühr festgelegt.

Artikel 17

Benützungsgesuch
Form und Abwicklung

¹ Die Gesuche für die Benützung sind mit dem entsprechenden Formular und ausreichend dokumentiert mit Plänen und weiteren zweckdienlichen Unterlagen spätestens 14 Tage vor der geplanten Strassenbenützung bzw. 14 Tage vor Baubeginn bei der Gemeindeverwaltung einzureichen.

² Für die Behandlung und Bewilligung der Gesuche nach Art. 19 und 20 Strassenreglement und Art. 14 bis 17 Ausführungsreglement sowie für die Erstellung und bei Bedarf Anpassung des entsprechenden Gesuchsformulars erteilt der Gemeinderat gemäss Art. 4 Strassenreglement die Kompetenz an den Bereich Tiefbau, Umwelt und Projekte (TUP) des Gemeindebauamtes.

III. Schlussbestimmungen

Artikel 18

Aufhebung früheren
Rechts

Mit dem Inkrafttreten dieses Ausführungsreglements werden alle vorhergehenden und gegenteiligen Bestimmungen und Weisungen aufgehoben.

Artikel 19

Inkrafttreten

Das vorliegende Ausführungsreglement tritt mit der Genehmigung durch den Gemeinderat in Kraft.

Genehmigt durch den Gemeinderat an seiner Sitzung vom 26. November 2019.

Der Gemeindeschreiber:

Der Gemeindeammann:

Sig.

Sig.

René Wirz

Kuno Philipona

Anhang Normalien

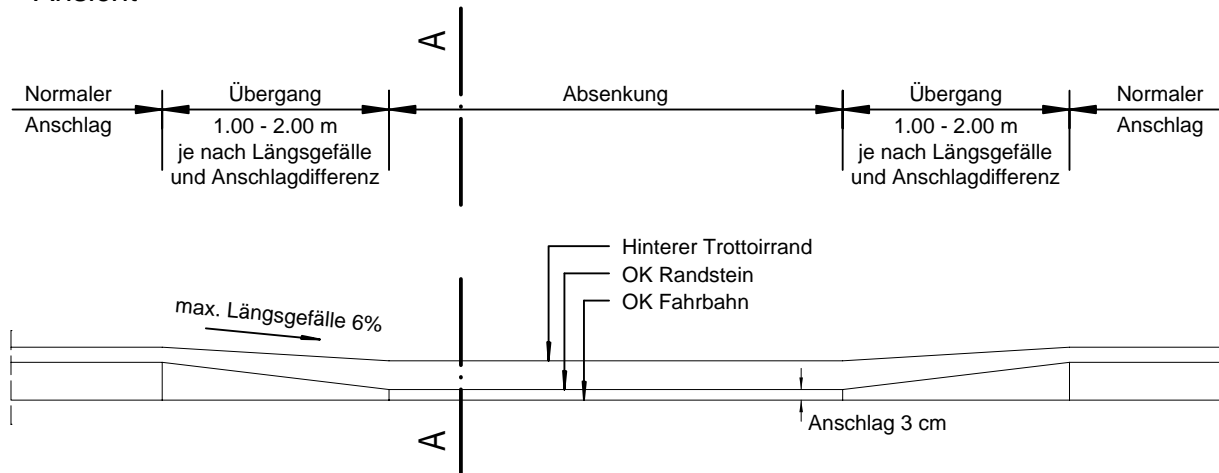
Der Gemeinderat erteilt dem Bereich Tiefbau, Umwelt und Projekte (TUP) des Gemeindebauamtes die Kompetenz, diese Normalien bei Bedarf anzupassen.



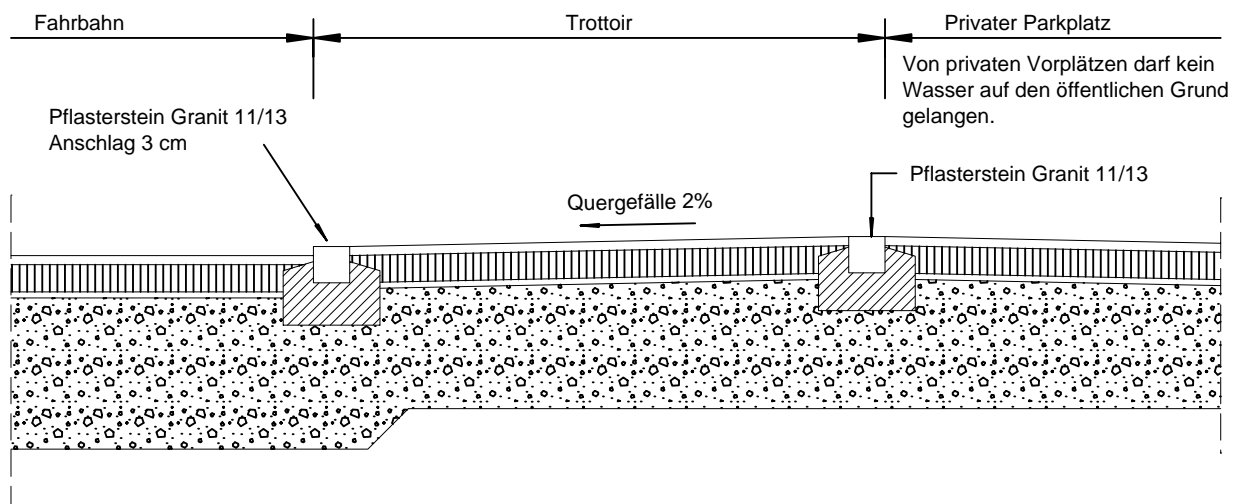
Anhang Normalien

N1 : Absenkung Aus- und Einfahrten

Ansicht

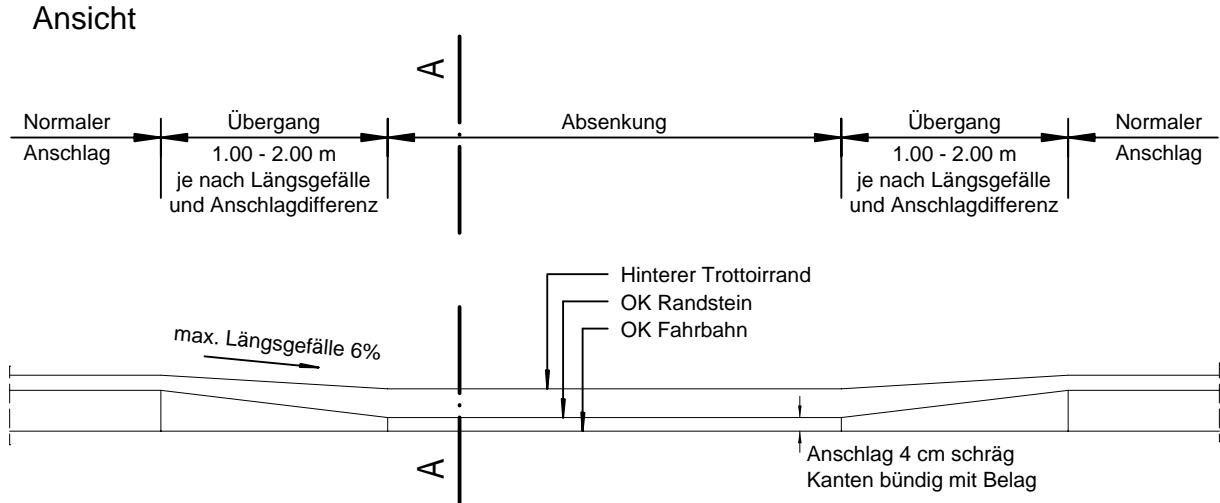


Schnitt A - A

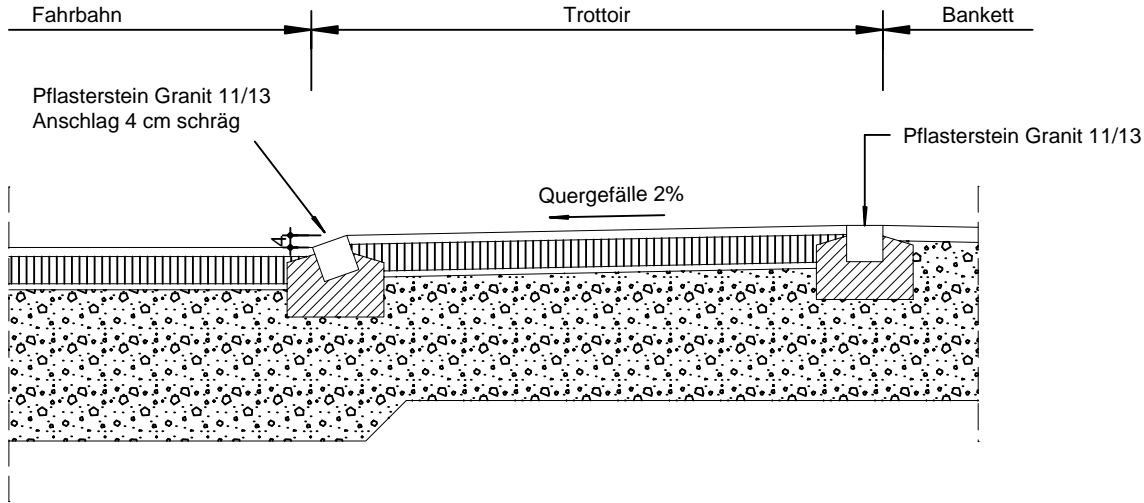


Anhang Normalien

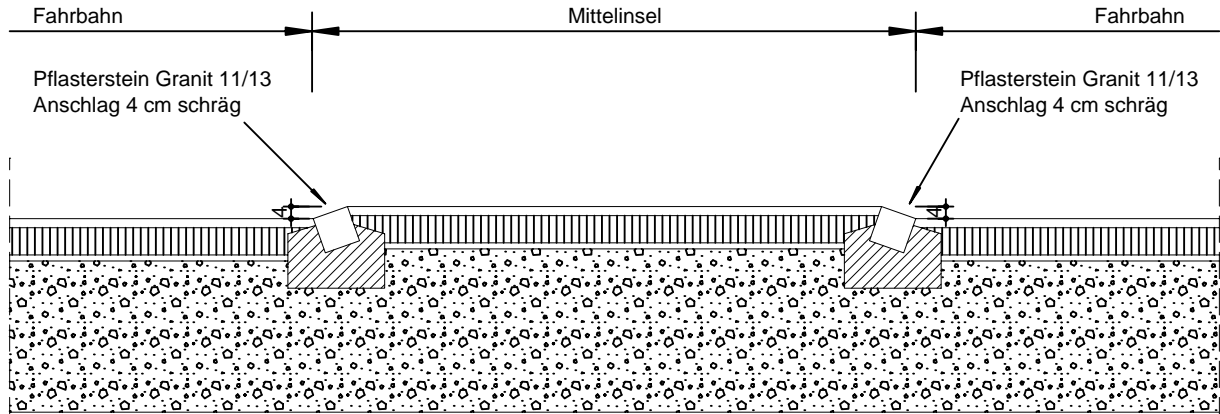
N2 : Randsteinabsenkung bei Fußgängerstreifen und Mittelinseln



Schnitt A - A

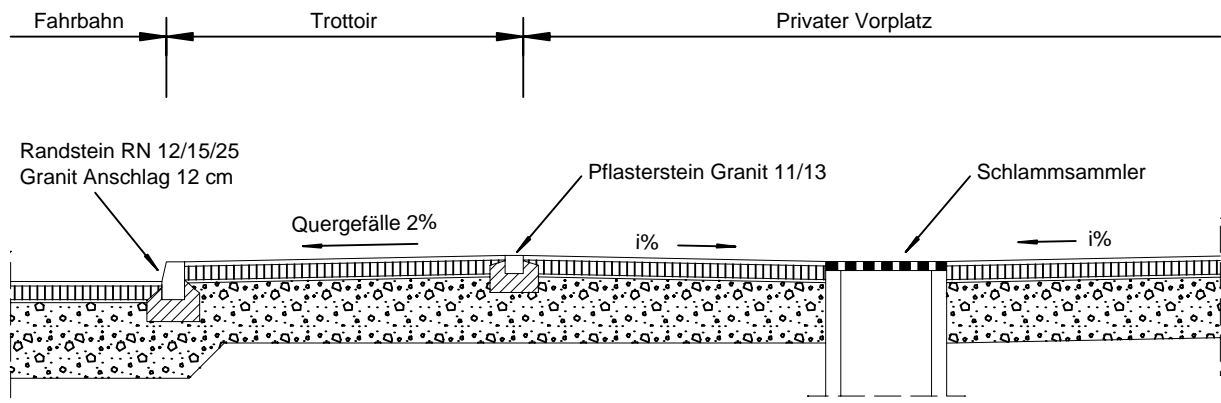


Schnitt Mittelinsel



Anhang Normalien

N3 : Private Vorplatzentwässerung



Ausführung mit Wasserrinne

